



HOA5-I-1342/001  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:gesundheit.bhho@noel.gv.at">gesundheit.bhho@noel.gv.at</a>
Fax: 02982/9025-28571      Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noe.gv.at">www.noe.gv.at</a> - <a href="http://www.noe.gv.at/datenschutz">www.noe.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	BearbeiterIn	(0 29 82) 9025	Durchwahl	Datum
	Mag. Margit Popper	28481		26. März 2020

Betrifft

## **VERORDNUNG**

### **über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950**

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 26.03.2020 aufgrund der §§ 7 und 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

#### **§ 1**

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Horn haben, sind nach Reiserückkehr oder Einreise auf dem Landweg aus den auf der Homepage des Sozialministeriums

[\(<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>\)](https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html)

angeführten Gebieten verpflichtet, ab Rückkehr, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne, anzutreten und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren (telefonisch unter 02982/9025/28481 oder mittels Webformular auf <https://www.noe.gv.at/einreise>).

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis (Anlage A) vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test aus SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

#### **§ 2**

Die Bezirkshauptmannschaft kann auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme vom Verbot

des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, bei einer beruflichen Tätigkeit

1. in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf,
2. die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
3. die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Dies gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

### § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. April 2020 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 22.03.2020 über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950 außer Kraft.

Ergeht an:

1. **Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters mit dem Ersuchen die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und auf der Website zu veröffentlichen.**

- 
2. BH Horn - Bürodirektion (IT)  
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Website.
  3. BH Horn - Bürodirektion

Der Bezirkshauptmann  
Mag. K r a n n e r